

SSD - 101/ME 1 von 1



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An die

Kanzlei des Präsidiums des

Nationalrates

c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 24.052/84 - VA/Bru

16. November 1984

Betr.: Entwurf/42. GG-Novelle;
Stellungnahme

Dr. Wasshuber

BCHM GES. ENTWURF	
Zl. <i>67</i>	-GE/19 <i>84</i>
Datum: 19. NOV. 1984	
Vorteilt	<i>12-11-1984</i> <i>St. G. G. G.</i>

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf der 42. Gehaltsgesetz-Novelle zur freundlichen Kenntnissnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet



Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 16. November 1984

Zl. 24.052/84 - VA/Bru

GZ 921 000/1-II/A/1/84

Betr.: Entwurf/42. GG-Novelle;
Stellungnahme

Zum Entwurf der 42. Gehaltsgesetz-Novelle wird
nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Vorerst wird dringend die Aufnahme der bereits
im Frühsommer 1984 abverhandelten Fragen im Zusammen-
hang mit § 18, § 30 d und § 30 a Abs. 3 und der notwen-
dingen Übergangsbestimmungen gefordert. Nach uns zugegan-
genen Mitteilungen hat der Bundesminister für Finanzen,
Dr. Vranitzky, eine positive Verwendungszusage gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Ziffer 2:

Durch die Änderung des Gesetzestextes in der Richtung,
daß nicht nur bei jenen Bediensteten, die an Sonn- und
Feiertagen Schicht- oder Wechseldienst verrichten, sondern
bei allen, die diese Arbeit aufgrund eines Dienstplanes
leisten, die Überstundenvergütung im Ausmaß von 200 %
nicht gewährt würde, erscheint eine drastische Verschlech-
terung gegenüber der bisherigen Rechtslage einzutreten.

Zu Ziffer 8:

§ 75 Abs. 4 Ziff. 2 betrifft lediglich eine Regelung im HDG. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist der Ansicht, daß eine bezugsmäßige Schlechterstellung aus disziplinären Gründen nicht schon bei einer vorläufigen, sondern erst bei der endgültig bestätigten Suspendierung eintreten darf.

Art. III Abs. 5 vorletzter Satz müßte lauten:

"Hiebei sind jene Bewertung des Arbeitsplatzes und jene Leistungsfeststellung bzw. Dienstbeurteilung zugrunde-zulegen, die zum 1.7.1984 maßgebend gewesen waren."

Der letzte Satz des Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Zu Art. IV bzw. Art. VI:

Dieser Artikel sollte bereits mit 1.1.1985 in Kraft treten und nicht erst mit 1.2.1985, wie im Art. VI Abs. 1 Ziff. 4 vorgesehen ist.

Schließlich weist die Gewerkschaft darauf hin, daß der neue Gehaltsstaffel für den ao. Univ.Prof. sowie die Verringerung des Überstellungsverlustes von 8 auf 4 Jahre in der 42. GG-Novelle realisiert werden sollen.

Bezüglich des leistungsdifferenzierten Unterrichts an Berufsschulen fordert die Gewerkschaft die Abgeltung der beträchtlichen Mehrarbeit für Lehrer, Klassenvorstände, Fachkoordinatoren, Direktor-Stellvertreter und Direktor. Ohne der geforderten Mehrarbeit ist die Weiterführung des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Frage gestellt.

Darüber hinaus fordert die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, daß der § 59 Abs. 12 Ziff. 5 wie folgt lauten soll:

"5. Lehrer der Verwendungsgruppen

- a) L3 und
- b) L 2b 1
- c) L 2a 1
- d) L 2a 2

die ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler

der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind."

Nachdem die Vorarbeiten für eine ruhegenußfähige Dienstzulage für Schülerberater an Hauptschulen abgeschlossen sind, ersuchen wir um Aufnahme der Regelung in der 42. GG-Novelle.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet



Vorsitzender

(zweifach!)